

3.3.2 Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald

Gemäß § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.02.2001 (GVBl. I S. 287) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 14.05.2003 folgende Gebührensatzung erlassen:

(1. Änderung vom 13.09.2006, am 01.10.2006 in Kraft getreten)

§ 1

Gebühren und Einheiten

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS werden Gebühren erhoben. Die Unterrichtseinheit (UE) dauert 45 Minuten.
- (2) In der Regel wird ein Kurs durchgeführt, wenn mindestens 8 Teilnehmer angemeldet sind. Bei einer Teilnehmerzahl von 6-7 Personen wird die Differenz zu den Einnahmen bei 8 Teilnehmern auf die Teilnehmergebühr umgelegt.
- (3) Aus pädagogisch-didaktischen Gründen können Kurse mit weniger als 8 Teilnehmern eingerichtet werden.

§ 2

Kursgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach inhaltlicher Art und Charakteristik der Kurse sowie kalkulatorischen Gesichtspunkten hinsichtlich des methodischen, material- und ausstattungstechnischen Aufwands. Die KVHS führt Kurse in allen Bereichen der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung durch.
- (2) Kurse sind Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 8 UE. Der Regelsatz für eine UE beträgt 2,10 EUR, bei EDV-Kursen 2,50 EUR.
- (3) Die Kursgebühr kann bei entsprechendem methodischen sowie material- und ausstattungstechnischem Aufwand bis zur Kostendeckung angehoben werden. Die Entscheidung trifft ein Gremium aus dem Leiter der KVHS, dem/den Fachbereichsleitern und dem Verwaltungsleiter.
- (4) Bei Kursen und Veranstaltungen von gesellschaftlichem Interesse, insbesondere im Rahmen der politischen und interkulturellen Bildung, der Integration von Minderheiten sowie bei Präsentationsveranstaltungen kann die Gebühr gemindert oder auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft ein Gremium aus dem Leiter der KVHS, dem/den Fachbereichsleitern und dem Verwaltungsleiter im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltes.
- (5) Für Kurse des Zweiten Bildungsweges zur Erlangung von Schulabschlüssen gelten die Bestimmungen der Landesgesetzgebung.
- (6) Bei der Anmeldung für die Kurse wird eine Gebühr für Verwaltungs- und Marketingkosten in Höhe der Gebühr für 2 Unterrichtseinheiten pro Kurs erhoben.
- (7) Sofern im Zusammenhang mit der Durchführung von Kursen seitens der KVHS Materialien und Lernmittel zur Verfügung gestellt werden, sind dafür kostendeckende Gebühren zu erheben. Werden Materialien und/oder Lernmittel durch die Kursleiter zur Verfügung gestellt, sind die Kosten durch die Teilnehmer(innen) direkt beim Kursleiter zu entrichten.
- (8) Sofern seitens der KVHS Raummieten für die Durchführung von Kursen außerhalb der Räume der KVHS zu entrichten sind, werden dafür kostendeckende Gebühren von den Teilnehmer(innen) entrichtet.

§ 3

Gebühren für Einzelveranstaltungen und Bildungsreisen

- (1) Bei Einzelveranstaltungen (z. B. Vorträge, Themenabende, Gesprächsrunden, Workshops (bis zu 7 UE) wird eine Teilnehmergebühr von 1,50 bis 20,00 EUR pro Veranstaltung erhoben. In begründeten Fällen kann auf die Erhebung von Gebühren bei Einzelveranstaltungen verzichtet werden (z. B. Vorträge von öffentlichem Interesse, Teilnahme von Kindern unter 12 Jahren). Die Entscheidung trifft ein Gremium aus dem Leiter der KVHS, dem/den Fachbereichsleitern und dem Verwaltungsleiter. Die Gebühr für Einzelveranstaltungen kann bei entsprechendem methodischen sowie material- und ausstattungstechnischem Aufwand bis zur Kostendeckung angehoben werden. Die Entscheidung darüber trifft ein Gremium aus dem Leiter der KVHS, dem/den Fachbereichsleitern und dem Verwaltungsleiter. Eine Verwaltungsgebühr wird für Einzelveranstaltungen nicht erhoben.
- (2) Für die Organisation von Bildungsreisen werden dem Aufwand angemessene Gebühren erhoben. Die Entscheidung über die Gebührenhöhe trifft ein Gremium aus dem Leiter der KVHS, dem/den Fachbereichsleitern und dem Verwaltungsleiter. Die Durchführung derartiger Reisen erfolgt über ein Reiseunternehmen. Dafür erforderliche Verträge sind von den einzelnen Teilnehmern mit dem Unternehmen direkt zu schließen. Die Reisekosten sind zwischen Teilnehmer und Unternehmer abzurechnen.

§ 4

Gebühren für Kurse im Auftrag von Betrieben und Institutionen

In diesen Fällen sollen in der Regel kostendeckende Gebühren erhoben werden. Diese können als Pauschalgebühr erhoben werden. Die Entscheidung trifft ein Gremium aus dem Leiter der KVHS, dem/den Fachbereichsleitern und dem Verwaltungsleiter.

§ 5

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Für die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung wird eine Gebühr von 2,50 € pro Bescheinigung erhoben.
- (2) Für die Zweitausfertigung von Bescheinigungen, Nachweisen, Zeugnissen und hauseigenen Zertifikaten wird eine Gebühr von 6,00 € pro Bescheinigung erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an vhs-internen Prüfungen betragen die Gebühren 20,00 EUR je Teilnehmer und Prüfung. Bei Prüfungen, die in Zusammenarbeit mit anerkannten Prüfungsinstitutionen durchgeführt werden, werden zuzüglich zu den jeweiligen Gebühren der Prüfungsinstitution durch die KVHS 10,00 € pro Teilnehmer erhoben.

§ 6

Entstehung, Zahlungsweise und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung des Teilnehmers. (Gebührenschildner) durch Abgabe oder Einsendung der unterschriebenen Teilnahmekarte, eines Faxes oder einer e-mail vor Kursbeginn an die VHS. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterzeichnen, die damit Gesamtschuldner werden. Aus e-mail-Anmeldungen muss das Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreter(s) zweifelsfrei hervorgehen.
- (2) Eine Ummeldung in einen anderen Kurs ist unverzüglich schriftlich an die Verwaltung mitzuteilen.

- (3) Gebühren sind regelmäßig bargeldlos zu entrichten. Der Gebührenschuldner erhält vom Gebührengläubiger (KVHS) einen Gebührenbescheid. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und werden bei erteilter Einzugsermächtigung vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen bzw. sind auf das im Bescheid angegebene Konto zu überweisen.
- (4) Gebühren für Einzelveranstaltungen in Höhe bis zu 20,00 EUR können in der Regel bar entrichtet werden.
- (5) Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag hin bei einer Gebührenhöhe ab 75,00 EUR Ratenzahlung vereinbart werden. Voraussetzung ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

§ 7

Gebührenrückerstattung

- (1) In folgenden von der KVHS zu vertretenden Fällen werden die Gebühren erstattet oder anteilig erhoben:
 - a) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, erfolgt volle Erstattung.
 - b) Wird eine Veranstaltung in der ersten Kurshälfte abgebrochen, erfolgt eine anteilige Erstattung.
 - c) Darüber hinausgehend werden Gebühren nicht erstattet.
- (2) In folgenden vom Kursteilnehmer zu vertretenden Fällen, können Gebühren ganz oder anteilig nach Abs. 3 erhoben oder erstattet werden
 - a) Wenn sich der Kursteilnehmer bis 14 Tage vor Kursbeginn vom Kurs abmeldet.
 - b) Wenn der Kursteilnehmer laut ärztlicher Bescheinigung infolge Krankheit an der weiteren Teilnahme gehindert ist.
 - c) Wenn ihm durch nachgewiesenen Umzug (Meldebestätigung) in einen anderen Volkshochschulbereich, die weitere Teilnahme aufgrund der Entfernung nicht mehr zuzumuten ist.
 - d) Wenn dem Teilnehmer auf Grund schriftlich nachgewiesener geänderter Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulverhältnisse die weitere Teilnahme unmöglich ist.
- (3) Höhe der Gebühr nach Abs. 2:
 - a) Bei Abmeldung vom Kurs bis 14 Tage vor Kursbeginn werden keine Gebühren erhoben.
 - b) Bei Eintritt und Nachweis eines anerkannten Teilnahmehindernisses im Zeitraum von 14 Tagen vor Kursbeginn bis zum Tag des Kursbeginns wird eine Gebühr in Höhe von 25 % der Kursgebühr, jedoch höchstens 15,00 EUR erhoben.
 - c) Bei Eintritt und Nachweis eines anerkannten Teilnahmehindernisses in der ersten Kurshälfte wird eine Gebühr je nach Teilnahme in Höhe von 25 - 50 % der Kursgebühr erhoben. Bereits darüber hinausgehend erhobene Gebühren werden anteilig erstattet.
 - d) Beim Eintritt eines Teilnahmehindernisses in der zweiten Kurshälfte ist die volle Gebühr zu erheben. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung.
- (4)
 - a) Bei Abmeldung vom Kurs bis 14 Tage vor Kursbeginn hat eine schriftliche Information bei der Geschäftsstelle der KVHS durch den Teilnehmer zu erfolgen. Eine Abmeldung beim Kursleiter ist nicht rechtswirksam.
 - b) Teilnahmehindernisse nach § 7, Abs.2 b-d sind nur zu berücksichtigen, wenn diese unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach deren Eintritt – schriftlich der Geschäftsstelle der KVHS nachgewiesen sind. Eine Abmeldung beim Kursleiter ist nicht rechtswirksam.
- (5) Gebühren nach § 5 werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (6) In Zweifelsfällen trifft der Leiter oder der Verwaltungsleiter der KVHS die Entscheidung.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Schülern, Auszubildenden (gilt nur im Falle beruflicher Erstausbildung) und Studenten (bis Vollendung des 27. Lebensjahres), sowie Grundwehr- und Zivildienstleistenden kann auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % der Kursgebühr gewährt werden.
- (2) Empfängern von Arbeitslosengeld I nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III), kann auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % der Kursgebühr gewährt werden.
- (3) Der zweiten und alle weiteren Personen einer Familie mit gemeinsamem Hausstand, die Kurse gemäß § 2 besuchen, kann auf Antrag eine Ermäßigung von 15 % der Kursgebühr gewährt werden.
- (4) Teilnehmer(innen) mit geringem Einkommen, die wohngeldempfangsberechtigt und/oder von ihrer Krankenkasse von Zuzahlungen für Arzneimittel befreit sind, kann auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % der Kursgebühr gewährt werden.
- (5) Empfängern, die Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3 bzw. 4 oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird auf Antrag eine Ermäßigung von 50 % der Kursgebühr gewährt.
- (6) In Fällen besonderer sozialer Härten kann die Ermäßigung mehr als 50 % betragen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der KVHS.
- (7) Ermäßigungsgründe müssen bei Kursbeginn vorliegen. Mit der Anmeldung ist ein aktueller, schriftlicher Nachweis für den Ermäßigungsgrund bei der Geschäftsstelle der KVHS abzugeben und bei der Belegung weiterer Kurse in jedem Semester zu erneuern.
- (8) Veranstaltungsgebühren unter 5,00 EUR werden nicht ermäßigt.
- (9) In Fällen von Auftragsmaßnahmen des Arbeitsamtes, Veranstaltungen nach § 3 Abs. 3, § 4 und § 5 gibt es keine Ermäßigungen.
- (10) Es kann grundsätzlich jeweils nur ein Ermäßigungsgrund geltend gemacht werden.

§ 9 Mehrfachbelegung von Kursen

Teilnehmern, die in einem Semester zwei oder mehr Kurse mit einer Kursgebühr von jeweils mindestens 45,00 EUR belegen, wird auf Antrag ein Nachlass in Höhe von 10 % auf den zweiten und die weiteren Kurse gewährt. Ermäßigungstatbestände nach § 8 Abs. 1, 2, 4 oder 5 werden daneben gewährt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 18.08.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule Dahme-Spreewald vom 22. 06.1999 außer Kraft.